

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

21. Juni 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschusse der Thüringischen Versicherungsanstalt, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, Drogen und Giften, einschliesslich der giftigen Farben betreffend, Seite 116. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderung in der Zusammenetzung der Prüfungskommission für Aerzte in Jena betreffend, Seite 117. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Victoria“ zu Berlin und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagenschädenvergütung zu Leipzig betreffend, Seite 117 und 118. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 118.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[51] I. Auf Grund der Vorschrift in § 48 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — Reichs-Gesetzblatt Seite 97 —, wird mit landesherrlicher Genehmigung hierdurch bestimmt, daß für die in § 1 des gedachten Gesetzes bezeichneten Personen innerhalb des Großherzogthums, welche den in § 48 Absatz 2 des Gesetzes genannten Klassen nicht angehören, eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschusse der Thüringischen Versicherungsanstalt den Bezirksausschüssen je für den Umfang der einzelnen Verwaltungsbezirke einzuräumen ist.

Weimar, den 16. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.



[52] II. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 der Verkauf einer gewissen Anzahl von Arzneimitteln, welcher früher im Großherzogthume ausschließlich den Apothekern zustand, freigegeben worden ist, findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Zu Betreff der Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, Drogen und Giften, einschließlich der giftigen Farben, haben sich die Materialwaarenhändler, Droguisten und sonstigen Kaufleute — insoweit denselben der Verkauf solcher Stoffe zufolge der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bezüglich nach der Bestimmung in § 1 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 nachgelassen ist — bei Vermeidung der im § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen, streng nach den Vorschriften zu richten, welche in dieser Beziehung im Großherzogthume für die Apotheker erlassen worden sind oder in Zukunft noch erlassen werden sollten.

Demgemäß ist insbesondere zu beachten, daß zufolge der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, vom 15. Juli 1858:

1. jedes Arzneimittel sich in einem besonderen, seiner Natur angemessenen, sein Verderben und seine Verunreinigung, sowie sein Entweichen möglichst verhindernden und mindestens mit dem officinellen Namen seines Inhalts deutlich und dauerhaft bezeichneten Gefäße befinden soll;
2. die giftigen Stoffe nebst den zu ihrer Behandlung erforderlichen und ausschließlich hierzu zu gebrauchenden Geräthen, z. B. Waagen, Mörser, Löffel u. s. w., stets unter besonderem sicheren Verschlusse zu halten sind;
3. die Gefäße und Geräthe für giftige Mittel durch die Farbe ihrer Schilder und der Schrift sich auffallend von allen übrigen unterscheiden müssen (§ 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1858 über den Gifthandel);
4. alle sonst gefährlichen Artikel von den übrigen dergestalt abge sondert aufgestellt werden müssen, daß eine Verwechslung nicht leicht vorkommen kann;
5. das Aufbewahren von Arzneimitteln in anderen, als den dazu bestimmten Räumen schlechterdings verboten ist; daß ferner
6. in allen diesen Räumen und rücksichtlich alles darinnen Befindlichen stets die möglichste Reinlichkeit und Ordnung herrschen muß, so daß jeder Gegenstand sicher aufgefunden und gehörig benutzt werden kann.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium behält sich vor, nach Bedürfniß Revisionen der in Frage kommenden Geschäfte mit Rücksicht auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

Weimar, den 30. Mai 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[53] III. In der an der Universität Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission für die Prüfung der Aerzte ist der außerordentliche Professor Dr. Stinzing zum zweiten Examinator für innere Medizin auf den Rest der laufenden Prüfungsperiode ernannt worden.

Weimar, den 11. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Guvet.

[54] IV. Daß von der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Victoria“ zu Berlin an Stelle des Kassen-Kontroleur Lehmann zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann August Dittelbach daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Mai 1888 (Regierungs-Blatt Seite 68) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[55] V. Daß von der Direktion der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagel-
schädenvergütung zu Leipzig an Stelle des Sparkassabuchhalter Gustav Mittel
zu Jena, bisherigen Hauptagenten derselben, der Inspektor C. Steinert zu
Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird
unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Mai 1886
(Regierungs-Blatt Seite 189) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofenius.

- [56] Das 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 1900 Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes
Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in
Bayern, vom 29. Mai 1890; unter
" 1901 Verordnung, betreffend Ergänzung des § 35 der Militär-Trans-
port-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-
Ordnung), vom 26. Mai 1890; unter
" 1902 Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 14 der Gebührenordnung
für Zeugen und Sachverständige, vom 11. Juni 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern
23 und 24:

- С. 147 Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauch für die bewaffnete
Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände,
" 148 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und
Steuerstellen, — desgleichen der Zuckersteuerstellen,
" 157 Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß
§ 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die
wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-
dienst berechtigt sind.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

